

Friedhofsgebührensatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und für Leistungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5
Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 6
Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 7
Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 22.12.2023

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrab)	---	350,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr (Reihengrab, (Erdbestattung))	1.244,00 Euro	1.244,00 Euro

2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab Gartenstelle Einzelgrab Parkstelle Einzelgrab Parkstelle Doppelgrab	1.296,00 Euro 1.945,00 Euro 2.619,00 Euro	1.296,00 Euro 1.945,00 Euro 2.619,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle Einzelgrab Parkstelle Doppelgrab	64,80 Euro 97,25 Euro 130,95 Euro	64,80 Euro 97,25 Euro 130,95 Euro
Für den mehrstelligen Erwerb einer Gartenstelle wird die Gebühr je Bestattungsplatz erhoben. Für weitere Bestattungsplätze einer Parkstelle Doppelgrab wird jeweils die Hälfte der Doppelgrabgebühr erhoben.		

3. Urnenreihengrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhof Carlshöhe
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab	778,00 Euro	778,00 Euro
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderurnenreihengrab)		300,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätten

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab eine Gartenstelle eine Parkstelle	816,00 Euro 1.102,00 Euro	816,00 Euro 1.102,00 Euro
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab Gartenstelle Parkstelle	40,80 Euro 55,10 Euro	40,80 Euro 55,10 Euro

5. Gemeinschaftsgrabstätten (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

	Neuer Friedhof	Waldfriedhof Carlshöhe
Urnengemeinschaftsanlage, anonym ein Bestattungsplatz	1.228,00 Euro	1.228,00 Euro
Kinderurnengemeinschaftsanlage, anonym ein Bestattungsplatz		388,00 Euro
Urnenreihengemeinschaftsanlage mit Grabmal, ein Bestattungsplatz		1.843,00 Euro
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, ein Bestattungsplatz	1.767,00 Euro	
Rasenerdbestattung mit Namensnennung, ein Bestattungsplatz	2.365,00 Euro	
Rasenerdbestattung, anonym ein Bestattungsplatz		1.899,00 Euro
Friedhofswaldbeisetzung Urne, anonym ein Bestattungsplatz		1.325,00 Euro

6. Bestattungsgebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Eine Feierhallenbenutzung bis 30 min, einschließlich Grunddekoration, Tontechnik, Vorbereitungs-, Redner- und Trägerraum	185,00 Euro 278,00 Euro (an einem Sonnabend)	46,00 Euro (Weitin)
Gebühr bei Überziehung	33% der Feierhallenbenutzungsgebühr je angefangene 10 Minuten	33% der Feierhallenbenutzungsgebühr je angefangene 10 Minuten
Kleiner Feierraum	111,00 Euro 223,00 Euro (an einem Sonnabend)	

Eine Urnenübergabe ohne Feierhallenbenutzung	27,00 Euro	27,00 Euro
Benutzung des Abschiedsraumes	121,00 Euro 244,00 Euro (an einem Sonnabend)	---
Trägergebühr (1 Träger)	50,00 Euro	50,00 Euro
Vorläufige Beschilderung des Grabes	33,00 Euro	33,00 Euro
je Erdbestattung bis 5. Lebensjahr	169,00 Euro 254,00 Euro (an einem Sonnabend)	169,00 Euro 254,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Erdbestattung über dem 5. Lebensjahr	254,00 Euro 381,00 Euro (an einem Sonnabend)	254,00 Euro 381,00 Euro (an einem Sonnabend)
je Urnenbestattung	83,00 Euro 126,00 Euro (an einem Sonnabend)	83,00 Euro 126,00 Euro (an einem Sonnabend)

7. Ausbettungen

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
eines Sarges	424,00 Euro	424,00 Euro
einer Urne	105,00 Euro	105,00 Euro
Für die Wiederbestattung werden die Gebühren lt. 6. erhoben.		

8. Absetzen der Grabhügel und Erstanlage des Grabes

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Gartenstellen - Absetzen eines Grabhügels und Anlegen der Grabstelle (auf dem WF Carlshöhe Gebühr bei Zweitbelegung)	83,00 Euro	83,00 Euro
- Absetzen des Grabhügels und Erstanlage des Grabes (nur WF Carlshöhe)	---	
Einzelstelle	---	160,00 Euro
Doppelstelle	---	300,00 Euro
Urnenstelle	---	100,00 Euro
Kinderreihengrab		80,00 Euro

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Parkstellen - Gebühren wie Gartenstellen zusätzl. Gebühren je nach Aufwand und Größe der Grabstelle		

9. Sonstige Gebühren

	Neuer Friedhof	Friedhöfe Carlshöhe/Weitin
Aufbewahrung von Urnen je Tag	2,00 Euro	2,00 Euro
Kranztransport von der Feierhalle zur Grabstelle (ohne Friedhof Weitin) je Beerdigung	20,00 Euro	20,00 Euro

pflichtgemäÙe Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts, pro Jahr	36,00 Euro (Einzelgrabstellen) 57,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)	36,00 Euro (Einzelgrabstellen) 57,00 Euro (Grabanlagen mehrstellig)
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	20,00 Euro	20,00 Euro
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	20,00 Euro	20,00 Euro
Gebühr für einen Urnenversand (Beurkundung, Verpackungs- und Versandkosten)	31,00 Euro	31,00 Euro
Gebühr für eine Urnenanforderung	20,00 Euro	20,00 Euro
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals eines liegenden Grabmals einer Steineinfassung	46,00 Euro 34,00 Euro 27,00 Euro	46,00 Euro 34,00 Euro 27,00 Euro
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	23,00 Euro	23,00 Euro